

1982

Ausgegeben zu Bonn am 8. April 1982

Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 82	Erste Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung 751-1-3	409
31. 3. 82	Neufassung der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung – AtVfV) 751-1-3	411
1. 4. 82	Zweite Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung 55-2, 820-1, 821-1, 822-1, 8252-1, 810-1	418
2. 4. 82	Erste Verordnung zur Änderung der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung 2030-23-1	420
5. 4. 82	Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altölggesetzes . 2129-3-1	421
29. 3. 82	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes neu: 423-1-7-73	422
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 14 und Nr. 15	422
	Verkündungen im Bundesanzeiger	423
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	423

Erste Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung

Vom 31. März 1982

Auf Grund des § 7 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5, des § 7 a Abs. 2 und des § 54 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), von denen § 54 durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556) geändert wurde, verordnet der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Atomrechtliche Verfahrensverordnung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 280) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 sind die Worte „, eine Teilgenehmigung“ zu streichen.
2. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. ein Sicherheitsbericht, der Dritten die Beurteilung ermöglicht, ob sie durch die mit der Anlage und ihrem Betrieb verbundenen Auswirkungen in ihren Rechten verletzt werden können. Hierzu

sind die Anlage und ihr Betrieb zu beschreiben und mit Hilfe von Lageplänen und Übersichtszeichnungen darzustellen. Im Sicherheitsbericht sind die Konzeption (grundlegende Auslegungsmerkmale), die sicherheitstechnischen Auslegungsgrundsätze und die Funktion der Anlage einschließlich ihrer Betriebs- und Sicherheitssysteme darzustellen und zu erläutern. Die mit der Anlage und ihrem Betrieb verbundenen Auswirkungen, einschließlich der Auswirkungen von Störfällen im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 4 der Strahlenschutzverordnung (Auslegungsstörfälle), sind zu beschreiben und die zur Erfüllung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Atomgesetzes vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen darzulegen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung ist, auch in den Fällen der §§ 18 und 19, nur nach Maßgabe des Absatzes 2 erforderlich.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird das Vorhaben während des Genehmigungsverfahrens wesentlich geändert, so darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn im Sicherheitsbericht keine zusätzlichen oder anderen Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die zur Vorsorge gegen Schäden getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die sicherheitstechnischen Nachteile der Änderung im Verhältnis zu den sicherheitstechnischen Vorteilen gering sind.“

Eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung (§ 6) ist erforderlich bei

1. Änderungen, die eine Erhöhung der für den bestimmungsgemäßen Betrieb je Jahr vorgesehenen Aktivitätsabgaben und eine Erhöhung der Immissionen um mehr als 5 vom Hundert auf mehr als 75 vom Hundert der Dosisgrenzwerte des § 45 der Strahlenschutzverordnung zur Folge haben können,
2. Änderung der Konzeption der Anlage oder der räumlichen Anordnung von Bauwerken, sofern die Änderungen im Rahmen der Beherrschung von Auslegungsstörfällen zu einer sicherheitstechnisch bedeutsamen Erhöhung der ursprünglich angenommenen Beanspruchung von Anlageteilen führen können; bei der Beurteilung der sicherheitstechnischen Bedeutung ist Satz 2 entsprechend anzuwenden,
3. Änderungen an Sicherheitssystemen, die besorgen lassen, daß die Zuverlässigkeit der von ihnen zu erfüllenden Sicherheitsfunktionen bei der Beherrschung von Auslegungsstörfällen nicht unwesentlich gemindert wird,
4. Erhöhung der thermischen Leistung oder des maximalen Spaltproduktinventars um mehr als 10 vom Hundert der sich aus dem vorgesehenen Vollastbetrieb ergebenden Werte, oder
5. Erhöhung der vorgesehenen Lagerkapazität für bestrahlte Brennelemente um mehr als 10 vom Hundert.

Ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung erforderlich, werden die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wird eine Genehmigung zur wesentlichen Veränderung einer Anlage oder ihres Betriebes im Sinne des § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes beantragt, gilt Absatz 2 entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Nach dem Wort „betrifft,“ wird eingefügt:

„deren Höchstleistung ein Kilowatt thermische Dauerleistung nicht überschreitet oder“.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Von der Bekanntmachung und Auslegung kann auch abgesehen werden, wenn die Stilllegung einer Anlage nach § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes oder der sichere Einschluß der endgültig stillgelegten Anlage beantragt wird. Wird der Abbau der Anlage oder von Anlageteilen beantragt, gilt Absatz 2 entsprechend.“

4. § 5 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. darauf hinzuweisen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch die öffentliche Bekanntmachung (§ 15 Abs. 3 Satz 2) ersetzt wird, wenn außer an den Antragsteller mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.“

5. Am Ende des § 12 Abs. 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„hierauf sollen die Anwesenden bei Aufhebung des Termins hingewiesen werden.“

6. § 13 Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Tonaufzeichnungen sind nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu löschen; liegen im Falle eines Vorbescheidsverfahrens die Voraussetzungen des § 7 a Abs. 1 Satz 2 des Atomgesetzes vor, hat die Löschung nach Eintritt der Unwirksamkeit zu erfolgen.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Außerdem ist die Entscheidung nach § 17 öffentlich bekanntzumachen. Ist die Entscheidung an mehr als 300 Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen, so werden diese Zustellungen durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.“

b) Am Ende des Absatzes 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sind mehr als 300 Personen zu benachrichtigen, so kann die Benachrichtigung nach § 4 Abs. 1 erfolgen.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Ein-

wendungen erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der vom 1. Mai 1982 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 58 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 31. März 1982

Der Bundesminister des Innern
Baum

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung – AtVfV)

Vom 31. März 1982

Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 409) wird nachstehend der Wortlaut der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der ab 1. Mai 1982 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. März 1977 in Kraft getretene Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 280),
2. die am 1. Mai 1982 in Kraft tretende Erste Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 409).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 7 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5, des § 7 a Abs. 2 und des § 54 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), von denen § 54 durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556) geändert wurde.

Bonn, den 31. März 1982

Der Bundesminister des Innern
Baum

**Verordnung
über das Verfahren
bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes
(Atomrechtliche Verfahrensverordnung – AtVfV)**

Inhaltsübersicht

	§		§
Erster Abschnitt		Verlauf	12
Anwendungsbereich, Antrag und Unterlagen		Niederschrift	13
Anwendungsbereich	1	Vierter Abschnitt	
Form und Inhalt des Antrags	2	Genehmigung	
Art und Umfang der Unterlagen	3	Sachprüfung	14
		Entscheidung	15
Zweiter Abschnitt		Inhalt des Genehmigungsbescheides	16
Beteiligung Dritter		Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	17
Bekanntmachung des Vorhabens	4	Fünfter Abschnitt	
Inhalt der Bekanntmachung	5	Besondere Vorschriften für Teilgenehmigung und Vorbescheid	
Auslegung von Antrag und Unterlagen; Akteneinsicht ..	6	Teilgenehmigung	18
Einwendungen	7	Vorbescheid	19
Dritter Abschnitt		Sechster Abschnitt	
Erörterungstermin		Schlußvorschriften	
Gegenstand und Zweck	8	Übergangsvorschrift	20
Besondere Einwendungen	9	Berlin-Klausel	21
Wegfall	10	Inkrafttreten	22
Verlegung	11		

Erster Abschnitt

**Anwendungsbereich,
Antrag und Unterlagen**

§ 1

Anwendungsbereich

Für die in § 7 Abs. 1 und 5 des Atomgesetzes genannten Anlagen ist das Verfahren bei der Erteilung einer Genehmigung, einer Teilgenehmigung oder eines Vorbescheides nach dieser Verordnung durchzuführen, soweit es nicht in § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2, §§ 7 a, 7 b und 8 Abs. 2 Satz 2 des Atomgesetzes geregelt ist.

§ 2

Form und Inhalt des Antrags

(1) Der Antrag ist bei der Genehmigungsbehörde schriftlich zu stellen.

(2) Der Antrag muß enthalten

1. die Angabe des Namens und des Wohnsitzes oder des Sitzes des Antragstellers,
2. die Angabe, ob eine Genehmigung oder ein Vorbescheid beantragt wird,
3. die Angabe des Standortes und Angaben über Art und Umfang der Anlage.

§ 3

Art und Umfang der Unterlagen

(1) Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind, insbesondere

1. ein Sicherheitsbericht, der Dritten die Beurteilung ermöglicht, ob sie durch die mit der Anlage und ihrem Betrieb verbundenen Auswirkungen in ihren Rechten verletzt werden können. Hierzu sind die Anlage und ihr Betrieb zu beschreiben und mit Hilfe von Lageplä-

nen und Übersichtszeichnungen darzustellen. Im Sicherheitsbericht sind die Konzeption (grundlegende Auslegungsmerkmale), die sicherheitstechnischen Auslegungsgrundsätze und die Funktion der Anlage einschließlich ihrer Betriebs- und Sicherheitssysteme darzustellen und zu erläutern. Die mit der Anlage und ihrem Betrieb verbundenen Auswirkungen, einschließlich der Auswirkungen von Störfällen im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 4 der Strahlenschutzverordnung (Auslegungsstörfälle), sind zu beschreiben und die zur Erfüllung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Atomgesetzes vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen darzulegen;

2. ergänzende Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage und ihrer Teile;
3. Angaben über Maßnahmen, die zum Schutz der Anlage und ihres Betriebs gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 des Atomgesetzes vorgesehen sind;
4. Angaben, die es ermöglichen, die Zuverlässigkeit und Fachkunde der für die Errichtung der Anlage und für die Leitung und Beaufsichtigung ihres Betriebs verantwortlichen Personen zu prüfen;
5. Angaben, die es ermöglichen, die Gewährleistung der nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Atomgesetzes notwendigen Kenntnisse der bei dem Betrieb der Anlage sonst tätigen Personen festzustellen;
6. eine Aufstellung, die alle für die Sicherheit der Anlage und ihres Betriebes bedeutsamen Angaben, die für die Beherrschung von Stör- und Schadensfällen vorgesehenen Maßnahmen sowie einen Rahmenplan für die vorgesehenen Prüfungen an sicherheitstechnisch bedeutsamen Teilen der Anlage (Sicherheitspezifikationen) enthält;
7. Vorschläge über die Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen;
8. eine Aufstellung der vorgesehenen Maßnahmen zur Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 3 sind getrennt vorzulegen. Enthalten die übrigen in Absatz 1 genannten Unterlagen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, so sind sie entsprechend zu kennzeichnen und ebenfalls getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muß in den nach § 6 auszuliegenden Unterlagen, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, daß es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können.

(3) Der Antragsteller hat der Genehmigungsbehörde außer den Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 3 eine allgemein verständliche, für die Auslegung geeignete Kurzbeschreibung der Anlage und der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vorzulegen. Er hat ferner ein Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen vorzulegen, in dem die Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, besonders gekennzeichnet sind.

(4) Reichen die Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat sie der Antragsteller auf Verlangen der Genehmigungsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen.

Zweiter Abschnitt Beteiligung Dritter

§ 4

Bekanntmachung des Vorhabens

(1) Sind die zur Auslegung (§ 6) erforderlichen Unterlagen vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekanntzumachen. Eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung ist, auch in den Fällen der §§ 18 und 19, nur nach Maßgabe des Absatzes 2 erforderlich. Auf die Bekanntmachung ist im Bundesanzeiger hinzuweisen.

(2) Wird das Vorhaben während des Genehmigungsverfahrens wesentlich geändert, so darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn im Sicherheitsbericht keine zusätzlichen oder anderen Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die zur Vorsorge gegen Schäden getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die sicherheitstechnischen Nachteile der Änderung im Verhältnis zu den sicherheitstechnischen Vorteilen gering sind. Eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung (§ 6) ist erforderlich bei

1. Änderungen, die eine Erhöhung der für den bestimmungsgemäßen Betrieb je Jahr vorgesehenen Aktivitätsabgaben und eine Erhöhung der Immissionen um mehr als 5 vom Hundert auf mehr als 75 vom Hundert der Dosisgrenzwerte des § 45 der Strahlenschutzverordnung zur Folge haben können,
2. Änderung der Konzeption der Anlage oder der räumlichen Anordnung von Bauwerken, sofern die Änderungen im Rahmen der Beherrschung von Auslegungsstörfällen zu einer sicherheitstechnisch bedeutsamen Erhöhung der ursprünglich angenommenen Beanspruchung von Anlageteilen führen können; bei der Beurteilung der sicherheitstechnischen Bedeutung ist Satz 2 entsprechend anzuwenden,
3. Änderungen an Sicherheitssystemen, die besorgen lassen, daß die Zuverlässigkeit der von ihnen zu erfüllenden Sicherheitsfunktionen bei der Beherrschung von Auslegungsstörfällen nicht unwesentlich gemindert wird,
4. Erhöhung der thermischen Leistung oder des maximalen Spaltproduktinventars um mehr als 10 vom Hundert der sich aus dem vorgesehenen Vollastbetrieb ergebenden Werte, oder
5. Erhöhung der vorgesehenen Lagerkapazität für bestrahlte Brennelemente um mehr als 10 vom Hundert.

Ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung erforderlich, werden die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Wird eine Genehmigung zur wesentlichen Veränderung einer Anlage oder ihres Betriebes im Sinne des § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes beantragt, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Von der Bekanntmachung und der Auslegung kann ferner abgesehen werden, wenn der Antrag eine Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen betrifft, deren Höchstleistung ein Kilowatt thermische Dauerleistung nicht überschreitet oder die dem Antrieb von Schiffen dient oder dienen soll.

(5) Von der Bekanntmachung und Auslegung kann auch abgesehen werden, wenn die Stilllegung einer Anlage nach § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes oder der sichere Einschluß der endgültig stillgelegten Anlage beantragt wird. Wird der Abbau der Anlage oder von Anlageteilen beantragt, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 5

Inhalt der Bekanntmachung

(1) Die Bekanntmachung muß die in § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben enthalten. Im übrigen ist

1. darauf hinzuweisen, wo und wann der Antrag und die in § 6 Abs. 1 bezeichneten Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind; der erste und der letzte Tag der Auslegungsfrist sind anzugeben,
2. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Auslegungsfrist (§ 6 Abs. 1) vorzubringen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 hinzuweisen,
3. ein Erörterungstermin zu bestimmen oder darauf hinzuweisen, daß ein Erörterungstermin stattfinden und der Termin in der gleichen Weise wie das Vorhaben bekanntgemacht werden wird,
4. darauf hinzuweisen, daß die Einwendungen in dem Termin auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden,
5. darauf hinzuweisen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch die öffentliche Bekanntmachung (§ 15 Abs. 3 Satz 2) ersetzt wird, wenn außer an den Antragsteller mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

(2) Zwischen der Bekanntmachung des Vorhabens und dem Beginn der Auslegungsfrist soll eine Woche liegen; maßgebend ist dabei der voraussichtliche Tag der Ausgabe des Veröffentlichungsblattes oder der Tageszeitung, die zuletzt erscheint.

(3) Zwischen dem Ende der Auslegungsfrist und dem Erörterungstermin soll mindestens ein Monat liegen.

§ 6

Auslegung von Antrag und Unterlagen; Akteneinsicht

(1) Während einer Frist von zwei Monaten sind bei der Genehmigungsbehörde und einer geeigneten Stelle in

der Nähe des Standorts des Vorhabens zur Einsicht während der Dienststunden auszulegen

1. der Antrag,
2. der Sicherheitsbericht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1,
3. die Kurzbeschreibung nach § 3 Abs. 3.

(2) Auf Verlangen eines Dritten ist diesem eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung zu überlassen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen gewähren; § 29 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Einwendungen

(1) Einwendungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Genehmigungsbehörde oder der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten sonstigen Stelle erhoben werden. Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

(2) Der Inhalt der Einwendungen ist dem Antragsteller bekanntzugeben. Den nach § 7 Abs. 4 Satz 1 des Atomgesetzes beteiligten Behörden ist der Inhalt der Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Zuständigkeitsbereich berühren.

Dritter Abschnitt

Erörterungstermin

§ 8

Gegenstand und Zweck

(1) Die Genehmigungsbehörde hat die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich zu erörtern. Rechtzeitig erhoben sind Einwendungen, die innerhalb der Auslegungsfrist bei den in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genannten Stellen eingegangen sind.

(2) Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

§ 9

Besondere Einwendungen

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln; sie sind durch schriftlichen Bescheid auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

§ 10

Wegfall

(1) Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

(2) Der Antragsteller ist vom Wegfall des Termins zu unterrichten.

§ 11

Verlegung

(1) Die Genehmigungsbehörde kann den bekanntgemachten Erörterungstermin verlegen, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich ist. Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen.

(2) Der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, sind von der Verlegung des Erörterungstermins zu benachrichtigen. Sie können in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 1 durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

§ 12

Verlauf

(1) Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Der den Erörterungstermin leitende Vertreter der Genehmigungsbehörde (Verhandlungsleiter) entscheidet darüber, wer außer dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, an dem Termin teilnimmt.

(2) Der Verhandlungsleiter kann bestimmen, daß Einwendungen zusammengefaßt erörtert werden. In diesem Fall hat er die Reihenfolge der Erörterung bekanntzugeben. Er kann für einen bestimmten Zeitraum das Recht zur Teilnahme an dem Erörterungstermin auf die Personen beschränken, deren Einwendungen zusammengefaßt erörtert werden sollen.

(3) Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort und kann es demjenigen entziehen, der eine von ihm festgesetzte Redezeit für die einzelnen Wortmeldungen überschreitet oder Ausführungen macht, die nicht den Gegenstand des Erörterungstermins betreffen oder nicht in sachlichem Zusammenhang mit der zu behandelnden Einwendung stehen.

(4) Der Verhandlungsleiter ist für die Ordnung verantwortlich. Er kann Personen, die seine Anordnungen nicht befolgen, entfernen lassen. Der Erörterungstermin kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

(5) Der Verhandlungsleiter beendet den Erörterungstermin, wenn dessen Zweck erreicht ist. Er kann den Erörterungstermin ferner für beendet erklären, wenn, auch nach einer Vertagung, der Erörterungstermin aus dem Kreis der Teilnehmer erneut so gestört wird, daß seine ordnungsmäßige Durchführung nicht mehr gewährleistet ist. Personen, deren Einwendungen noch nicht oder noch nicht abschließend erörtert wurden, können inner-

halb eines Monats nach Aufhebung des Termins ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich erläutern; hierauf sollen die Anwesenden bei Aufhebung des Termins hingewiesen werden.

§ 13

Niederschrift

(1) Über den Erörterungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Erörterung,
2. den Namen des Verhandlungsleiters,
3. den Gegenstand des Genehmigungsverfahrens,
4. den Verlauf und die Ergebnisse des Erörterungstermins.

Die Niederschrift ist von dem Verhandlungsleiter und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Der Aufnahme in die Verhandlungsniederschrift steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die ihr als Anlage beigefügt und als solche bezeichnet ist; auf die Anlage ist in der Verhandlungsniederschrift hinzuweisen. Die Genehmigungsbehörde kann den Erörterungstermin zum Zwecke der Anfertigung der Niederschrift auf Tonträger aufzeichnen. Die Tonaufzeichnungen sind nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu löschen; liegen im Falle eines Vorbescheidsverfahrens die Voraussetzungen des § 7 a Abs. 1 Satz 2 des Atomgesetzes vor, hat die Löschung nach Eintritt der Unwirksamkeit zu erfolgen.

(2) Dem Antragsteller ist eine Abschrift der Niederschrift zu überlassen. Auf Anforderung ist auch demjenigen, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, eine Abschrift zu überlassen.

Vierter Abschnitt**Genehmigung**

§ 14

Sachprüfung

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde erstreckt sich außer auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 des Atomgesetzes auch auf die Beachtung der übrigen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

§ 15

Entscheidung

(1) Die Behörde entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens.

(2) Der Antrag ist abzulehnen, sobald die Prüfung ergibt, daß die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann. Er kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller einer Aufforderung, die Unterlagen zu ergänzen, innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nachgekommen ist.

(3) Die Entscheidung ist schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Außerdem ist die Entscheidung nach § 17 öffentlich bekanntzumachen. Ist die Entscheidung an mehr als 300 Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen, so werden diese Zustellungen durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

(4) Wird das Verfahren auf andere Weise abgeschlossen, so sind der Antragsteller und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, hiervon zu benachrichtigen; sind mehr als 300 Personen zu benachrichtigen, so kann die Benachrichtigung nach § 4 Abs. 1 erfolgen.

§ 16

Inhalt des Genehmigungsbescheides

(1) Der Genehmigungsbescheid muß enthalten

1. die Angabe des Namens und des Wohnsitzes oder des Sitzes des Antragstellers,
2. die Angabe, daß eine Genehmigung oder eine Teilgenehmigung erteilt wird, und die Angabe der Rechtsgrundlage,
3. die genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Genehmigung einschließlich des Standortes der Anlage,
4. die Nebenbestimmungen zur Genehmigung,
5. die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, und die Behandlung der Einwendungen hervorgehen sollen.

(2) Der Genehmigungsbescheid soll enthalten

1. den Hinweis, daß der Genehmigungsbescheid unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden ergeht, die für das Gesamtvorhaben auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind, und
2. die Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 17

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung in der in § 4 Abs. 1 vorgesehenen Weise bekanntgemacht werden; auf Auflagen ist hinzuweisen.

(2) Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides ist bei der Genehmigungsbehörde und bei der in § 6 Abs. 1 genannten sonstigen Stelle vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Maßgebend für die Festsetzung des Beginns der Frist ist der voraussichtliche Tag der Ausgabe des Veröffentlichungsblattes oder der Tageszeitung, die zuletzt erscheint. In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen und nach Absatz 3 angefordert werden können. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Fünfter Abschnitt

Besondere Vorschriften für Teilgenehmigung und Vorbescheid

§ 18

Teilgenehmigung

(1) Auf Antrag kann eine Teilgenehmigung erteilt werden, wenn eine vorläufige Prüfung ergibt, daß die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage vorliegen werden, und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht.

(2) Ist ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 gestellt, so kann die Genehmigungsbehörde zulassen, daß in den Unterlagen endgültige Angaben nur hinsichtlich des Gegenstandes der Teilgenehmigung gemacht werden. Zusätzlich sind Angaben zu machen, die bei einer vorläufigen Prüfung ein ausreichendes Urteil darüber ermöglichen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage vorliegen werden.

§ 19

Vorbescheid

(1) Der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides ist schriftlich bei der Genehmigungsbehörde des Landes zu stellen, in dem das Vorhaben ausgeführt werden soll.

(2) Bei nicht standortbezogenen Anträgen hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Verkündungsblatt, im Bundesanzeiger sowie in geeigneten Tageszeitungen bekanntzumachen.

(3) Der Vorbescheid muß enthalten

1. die Angabe des Namens und des Wohnsitzes oder Sitzes des Antragstellers,
2. die Angabe, daß ein Vorbescheid erteilt wird, und die Angabe der Rechtsgrundlage,
3. die genaue Bezeichnung des Gegenstandes des Vorbescheides,
4. die Voraussetzungen und Vorbehalte, unter denen der Vorbescheid erteilt wird,
5. die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, und die Behandlung der erhobenen Einwendungen hervorgehen sollen.

(4) Der Vorbescheid soll enthalten

1. den Hinweis auf § 7 a Abs. 1 Satz 2 des Atomgesetzes,
2. den Hinweis, daß der Vorbescheid nicht zur Errichtung der Anlage oder von Teilen der Anlage berechtigt,

3. den Hinweis, daß der Vorbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die für das Gesamtvorhaben auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind, und
4. die Rechtsbehelfsbelehrung.
(5) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

Sechster Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 20

Übergangsvorschrift

Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieser Verordnung zu Ende zu führen. Fristen, deren Lauf vor Inkrafttreten dieser Verordnung begon-

nen hat, werden nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften berechnet. Soweit nach § 3 Abs. 1 neue Unterlagen erforderlich sind, sind diese nachzureichen; die Behörde setzt dafür eine angemessene Frist. Die Zustellung von Entscheidungen kann durch öffentliche Bekanntmachung nach § 17 auch dann ersetzt werden, wenn in der Bekanntmachung des Vorhabens der Hinweis nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 nicht enthalten war.

§ 21

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 58 Satz 2 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

§ 22

(Inkrafttreten)

Zweite Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung

Vom 1. April 1982

Auf Grund des Artikels 56 Abs. 3 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) wird aus Anlaß des Organisationserlasses vom 1. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1057) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit verordnet:

§ 1

Zivildienstgesetz

In folgenden Vorschriften des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497) geändert worden ist, werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt durch die Worte „Jugend, Familie und Gesundheit“:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2
2. § 2 Abs. 2 Satz 1
3. § 2 Abs. 2 Satz 2
4. § 2 a Abs. 1 Satz 1
5. § 2 a Abs. 1 Satz 2
6. § 2 a Abs. 3 Satz 1
7. § 2 a Abs. 4
8. § 4 Abs. 1 Nr. 2
9. § 5 Satz 1
10. § 5 Satz 2
11. § 19 Abs. 1 Satz 1
12. § 23 Abs. 4 Satz 5
13. § 23 Abs. 5
14. § 25 a Abs. 2 Satz 4
15. § 28 Abs. 2 Satz 2
16. § 35 Abs. 2 Satz 3
17. § 35 Abs. 3
18. § 37 Abs. 6 Satz 3
19. § 41 Abs. 1 Satz 2
20. § 41 Abs. 2
21. § 51 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3
22. § 66 Abs. 2 Satz 4
23. § 66 Abs. 3 Satz 4
24. § 78 Abs. 1 Nr. 1
25. § 78 Abs. 1 Nr. 2

§ 2

Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1578), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 209 a Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Rechtsverordnungen nach Absatz 4 können nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit erlassen werden.“

2. Die Einleitungsworte des § 1385 Abs. 5 Satz 2 werden wie folgt gefaßt:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung, dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ...“.

§ 3

Angestelltenversicherungsgesetz

Die Einleitungsworte des § 112 Abs. 5 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) geändert worden ist, werden wie folgt gefaßt:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung, dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ...“.

§ 4

Reichsknappschaftsgesetz

Die Einleitungsworte des § 130 Abs. 8 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, werden wie folgt gefaßt:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung, dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ...“.

§ 5

Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

Die Einleitungsworte des § 67 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, werden wie folgt gefaßt:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung, dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ...“.

§ 6

Arbeitsförderungsgesetz

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497), wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsworte des § 175 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 werden wie folgt gefaßt:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ...“.

2. Die Einleitungsworte des § 177 Abs. 2 werden wie folgt gefaßt:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ...“.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 in Kraft.

Bonn, den 1. April 1982

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

**Erste Verordnung
zur Änderung der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung
Vom 2. April 1982**

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1477) wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 4 der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung vom 11. März 1980 (BGBl. I S. 280) wird die Jahreszahl „1981“ in „1982“ geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes und mit Artikel 6 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Bonn, den 2. April 1982

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes
Vom 5. April 1982**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 und des § 3 Abs. 4 Satz 2 des Altölgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2113) wird, hinsichtlich des § 2 Abs. 1 Satz 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, verordnet:

Artikel 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes vom 21. Januar 1969 (BGBl. I S. 89), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2126), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Aufarbeitung von Altöl (§ 4) zu Schmierölen oder anderen Zweit raffinaten, die mindestens einer Destillation unterzogen worden sind und die durch Destillation einen Gewichtsanteil an Wasser von weniger als 0,5 v. H. und einen Flammpunkt (im geschlossenen Tiegel) von mindestens 55 °C erreichen,“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „67,5“, in Absatz 1 Nr. 2 die Zahl „85“ durch die Zahl „82,5“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „einschließlich des zulässigen Fremdstoffanteils (§ 4)“ gestrichen.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Der zulässige Anteil an Fremdstoffen beträgt 12,5 v. H. Die dem Mineralöl bei seiner Herstellung beigefügten Nichtmineralöle sind keine Fremdstoffe.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes in der ab Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 12 des Altölgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Artikel 1 Nr. 2 und 3 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. April 1982

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. von Würzen

**Bekanntmachung
zu § 35 des Warenzeichengesetzes**

Vom 29. März 1982

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird gemäß einer Erklärung des Chief Minister's Office der Britischen Jungferninseln bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden auf den Britischen Jungferninseln in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen auf den Britischen Jungferninseln anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Bonn, den 29. März 1982

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 14, ausgegeben am 1. April 1982

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 82	Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	297
11. 3. 82	Bekanntmachung zu den Artikeln 25, 46 und 63 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	372

Preis dieser Ausgabe: 7,- DM (6,- DM zuzüglich 1,- DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 15, ausgegeben am 2. April 1982

Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 82	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung	373
10. 3. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Swasiland über Finanzielle Zusammenarbeit	383
12. 3. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit	384
15. 3. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	386
15. 3. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	386
15. 3. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda über Finanzielle Zusammenarbeit	386
18. 3. 82	Bekanntmachung einer Berichtigung der Ausführungsordnung zum Patentrechtsabkommen	388

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	Verkündet im Bundesanzeiger vom	Tag des Inkrafttretens
29. 3. 82 Verordnung zur Änderung von Vorschriften über besondere Maßnahmen beim Vertrieb von Saatgut 7822-3-15, 7822-3-21	62	31. 3. 82	1. 4. 82
10. 3. 82 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Flug-, Flugdienst- und Ruhezeiten von Besatzungsmitgliedern in Luftfahrtunternehmen und außerhalb von Luftfahrtunternehmen bei berufsmäßiger Betätigung sowie Dienst- und Ruhezeiten von Flugdienstberatern) 96-1-14-2	62	31. 3. 82	1. 4. 82
10. 3. 82 Neufassung der Zweiten Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Flug-, Flugdienst- und Ruhezeiten von Besatzungsmitgliedern in Luftfahrtunternehmen und außerhalb von Luftfahrtunternehmen bei berufsmäßiger Betätigung sowie Dienst- und Ruhezeiten von Flugdienstberatern)	62	31. 3. 82	–
30. 3. 82 Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik neu: 7831-1-43-21	63	1. 4. 82	2. 4. 82
30. 3. 82 Verordnung TSN Nr. 1/82 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) 9291	64	2. 4. 82	15. 5. 82
15. 3. 82 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Bauordnung für Luftfahrtgerät (Lufttüchtigkeitsforderungen für Segelflugzeuge und Motorsegler) 96-1-16-1	64	2. 4. 82	3. 4. 82

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
--	--	-----------

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

19. 3. 82 Verordnung (EWG) Nr. 657/82 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können	23. 3. 82	L 77/5
22. 3. 82 Verordnung (EWG) Nr. 658/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	23. 3. 82	L 77/7

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen.

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
23. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 666/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 über Durchführungsbestimmungen für den Ankauf von Zucker, der aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist, durch die Interventionsstellen	24. 3. 82	L 78/7
24. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 682/82 der Kommission zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises, des Richtertrags und des Betrages, um den sich die in Griechenland zu zahlende Beihilfe für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1981/82 verringert	25. 3. 82	L 79/23
25. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 690/82 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 über die Bedingungen für die Beihilfe für Flachs und Hanf	26. 3. 82	L 80/10
Andere Vorschriften			
8. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 661/82 der Kommission betreffend Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	29. 3. 82	L 82/1
22. 3. 82	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 662/82 des Rates zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften infolge des Beitritts der Republik Griechenland zu den Gemeinschaften	24. 3. 82	L 78/1
22. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 663/82 des Rates zur Änderung hinsichtlich der Erhöhung des Kontingents der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten	24. 3. 82	L 78/2
22. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 670/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Karotten und Speisemöhren der Tarifstelle ex 07.01 G II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1982)	25. 3. 82	L 79/1
22. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 671/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1982)	25. 3. 82	L 79/3
23. 3. 82	Verordnung (EWG) Nr. 678/82 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	25. 3. 82	L 79/15